

Recht im Alltag: Weiterbildungskosten

Gut qualifizierte und ausgebildete Mitarbeiter bilden eine wesentliche Grundlage für geschäftlichen Erfolg. Die berufliche Weiterbildung ist eine ständige Aufgabe, damit die Unternehmung als gesamtes, wie auch der einzelne Mitarbeiter den Anschluss an den technischen und betriebswirtschaftlichen Fortschritt nicht verliert.

Werden die Weiterbildungskosten nicht vollständig vom entsprechenden paritätischen Bildungsfonds übernommen, stellt sich unweigerlich die Frage, wer dafür aufzukommen hat. Gesetzlich und gesamtarbeitsvertraglich ist dazu wenig geregelt. Wesentlich ist zu unterscheiden, ob die Weiterbildung auf Verlangen des Arbeitgebers erfolgt oder ob es sich um einen persönlichen Wunsch des Arbeitnehmers handelt.

Vom Arbeitgeber angeordnete Weiterbildung

Gemäss Art. 327a des Obligationenrechts (OR) hat der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer sämtliche durch die Ausführung der Arbeit entstehenden Kosten zu ersetzen. Dazu gehören auch Kosten, die durch angeordnete Weiterbildung entstanden sind. Vereinbarungen, dass der Arbeitnehmer solche Kosten ganz oder teilweise selber zu tragen hat, sind nichtig (Art. 327a Abs. 3 OR). Zu beachten ist ferner, dass gemäss Arbeitsgesetz, die für die angeordnete Weiterbildung erforderliche Zeit Arbeitszeit darstellt (Art. 13 Abs. 4 der Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz).

Vom Arbeitnehmer gewünschte Weiterbildung

Über seine Freizeit darf der Arbeitnehmer frei verfügen. Er kann deshalb ausserhalb der Arbeitszeit Weiterbildungen jeglicher Art besuchen. Die Kosten dafür hat er selbstverständlich selber zu tragen.

Umfangreichere Weiterbildungen (z. B. Polierschulen) lassen sich hingegen häufig nicht wäh-

rend der Freizeit alleine bewältigen. Profitiert der Arbeitgeber ebenfalls von der zusätzlichen Ausbildung des Arbeitnehmers, kann es sinnvoll sein, ihm für seine Schulung einen Teil der Arbeitszeit zur Verfügung zu stellen. Bezahlt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer für die Zeit der Ausbildung weiterhin den Lohn oder übernimmt er zusätzlich teilweise oder ganz die Kosten der Weiterbildung, stellt sich die Frage, ob der Arbeitnehmer bei einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses oder bei einem Abbruch der Weiterbildung verpflichtet werden kann, einen Teil der Kosten zurückzuerstatten.

Ausbildungsvereinbarung mit Rückzahlungsklausel

Die Parteien können im Rahmen einer schriftlichen Vereinbarung eine Rückzahlungsklausel vorsehen, mit welcher der Arbeitnehmer sich verpflichtet,

innerhalb eines bestimmten Zeitraumes nicht zu kündigen oder, sollte er dies dennoch tun, dem Arbeitgeber einen Teil der Kosten zurückzuerstatten. Die Höchstdauer einer zulässigen Rückzahlungsvereinbarung beträgt drei Jahre. Danach muss der Arbeitnehmer wieder frei sein, das Arbeitsverhältnis ohne Rückzahlungspflicht auflösen zu können. Ist der Arbeitgeber bereit, einen Teil der vom Arbeitnehmer gewünschten Weiterbildung zu bezahlen, so empfiehlt es sich in jedem Fall, eine schriftliche Ausbildungsvereinbarung mit einer Rückzahlungsklausel abzuschliessen. Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, können die vom Arbeitgeber übernommenen Kosten bei einem vorzeitigen Austritt des Arbeitnehmers grundsätzlich nicht zurückgefordert werden. ⁿ

*Patrick Hauser,
Leiter Rechtsdienst*



Patrick Hauser.

Der Rechtsdienst des Schweizerischen Baumeisterverbandes (SBV) steht allen Mitgliedunternehmen unentgeltlich für Rechtsfragen zur Verfügung. Wir erarbeiten für Ihr Bauunternehmen auch (Vertrags-)Texte und Merkblätter. Ausserdem bearbeiten wir verbandsrelevante Rechtsprobleme, schriftliche Anfragen und setzen uns für Ihre rechtlichen Interessen bei Behörden und Verwaltungen ein. Für telefonische Rechtsauskünfte unter der Nummer 044 258 82 00 erreichen Sie den Rechtsdienst SBV jeweils am Montag und Donnerstag von 14 bis 16.30 Uhr und Dienstag sowie Mittwoch von 08.30 bis 11.30 Uhr. Unter Angabe Ihrer Mitgliedernummer erreichen Sie uns auch über die E-Mail-Adresse rechtsdienst@baumeister.ch. Ihre schriftliche Anfrage richten Sie bitte unter Einsendung aller relevanten Unterlagen und Angabe der Mitgliedernummer an folgende Adresse:
*Schweizerischer Baumeisterverband, Rechtsdienst,
Weinbergstrasse 49, 8035 Zürich.* ⁿ